



Rubrik: Umwelt, Verkehr und Energie
Unterrubrik: Verkehrsordnung
Publikationsdatum: KABBS 16.03.2024
Öffentlich einsehbar bis: 16.03.2027
Meldungsnummer: VE-BS40-000000891

Publizierende Stelle

Amt für Mobilität des Kantons Basel-Stadt, Dufourstrasse 40, 4052 Basel

Verkehrsordnung Am Krayenrain, Davidsrain, Davidsbodenstrasse

Betrifft: 4056 Basel

Permanente Massnahmen:

Betroffene Strasse(n): Am Krayenrain

Im Zusammenhang mit dem Superblock-Test werden versuchsweise und auf maximal ein Jahr begrenzt folgende Verkehrsanordnungen erlassen:

- ganze Strasse: Begegnungszone (bisher Tempo 30-Zone);
- ganze Strasse: Fahrverbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder, ausgenommen Zubringer-dienst;
- zwischen Metzgerstrasse und der Davidsbodenstrasse: Einbahnstrasse in Fahrtrichtung Metzgerstrasse mit Velogegeverkehr (bisher Einbahnstrasse in Fahrtrichtung Metzgerstrasse mit Velo-/Mofagegeverkehr);
- seitlich der Liegenschaft Davidsbodenstrasse Nr. 37, auf einer Länge von 15 m: Parkieren verboten (bisher Blaue Zone);
- vor den Liegenschaften Nrn. 1-5, auf einer Länge von 30 m: Parkieren verboten (bisher Blaue Zone);
- vor den Liegenschaften Nrn. 7-27, auf einer Länge von 60 m: Parkieren verboten (bisher Blaue Zone).

Betroffene Strasse(n): Davidsrain

Im Zusammenhang mit dem Superblock-Test werden versuchsweise und auf maximal ein Jahr begrenzt folgende Verkehrsanordnungen erlassen:

- ganze Strasse: Fahrverbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder, ausgenommen Zubringerdienst;
- zwischen Hebelplatz und der Davidsbodenstrasse:

Einbahnstrasse in Fahrtrichtung Davidsbodenstrasse mit Velogegeverkehr (bisher Einbahnstrasse in Fahrtrichtung Davidsbodenstrasse mit Velo-/Mofagegeverkehr);

- vor den Liegenschaften Nrn. 1-5, auf einer Länge von 15 m:

Parkieren verboten (bisher Blaue Zone);

- vor den Liegenschaften Nrn. 4-12, auf einer Länge von 40 m:

Parkieren verboten (bisher Blaue Zone);

- bei der Einmündung in die Davidsbodenstrasse:

Linkssabbiegen, ausgenommen Velos (bisher Rechtsabbiegen).

Betroffene Strasse(n): Davidsbodenstrasse

Im Zusammenhang mit dem Superblock-Test werden versuchsweise und auf maximal ein Jahr begrenzt folgende Verkehrsanordnungen erlassen:

- zwischen der Liegenschaft Nr. 31 und der Mülhauserstrasse:

Begegnungszone (bisher Tempo 30-Zone);

- ganze Strasse: Fahrverbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder, ausgenommen Zubringerdienst;

- zwischen St. Johannis-Ring und der Mülhauserstrasse:

Einbahnstrasse in Fahrtrichtung Mülhauserstrasse mit Velogegenverkehr;

- vor den Liegenschaften Nrn. 5-9, auf einer Länge von 28 m:

Parkieren verboten (bisher Blaue Zone);

- vor der Liegenschaft Nr. 14, auf einer Länge von 8 m:

Parkieren verboten (bisher Parkieren verboten, Parkieren gestattet Mo-Do 18:00-07:00 Uhr und Fr 18:00 Uhr - Mo 07:00 Uhr);

- vor den Liegenschaften Nrn. 16-24, auf einer Länge von 23 m:

Parkieren verboten (bisher Blaue Zone);

- vor der Liegenschaft Nr. 27, auf einer Länge von 9,5 m:

Parkieren verboten (bisher Blaue Zone);

- vor den Liegenschaften Nrn. 34-36, auf einer Länge von 12 m:

Parkieren verboten (bisher Blaue Zone);

- vor der Liegenschaft Nr. 42, auf einer Länge von 10 m:

Parkieren verboten (bisher Blaue Zone);

- seitlich der Liegenschaft Mülhauserstrasse Nr. 123, auf einer Länge von 10 m: Parkieren verboten (bisher Halteverbotslinie);

- seitlich der Liegenschaft Mülhauserstrasse Nr. 129, auf einer Länge von 15,5 m:

Parkieren verboten (bisher Blaue Zone).

Verfügende Stelle:

Amt für Mobilität des Kantons Basel-Stadt

Dufourstrasse 40

4052 Basel

Ergänzende rechtliche Hinweise:

Hinweise

Gesetzliche Grundlagen für Zuständigkeit, Signalisation, Beschwerderecht und Ahndung sind das Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958, die Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 und die kantonale Verordnung über den Strassenverkehr vom 17. Mai 2011 und die kantonale Verordnung über die Parkraumbewirtschaftung vom 19. August 2014. Die Projektpläne sind auf der Webseite der Kantons- und Stadtentwicklung (www.entwicklung.bs.ch) aufgeschaltet und können zudem nach telefonischer Terminabsprache (Tel. 061 267 85 56) beim Amt für Mobilität (Dufourstrasse 40) eingesehen werden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen Verfügungen der Mobilität kann an das Bau- und Verkehrsdepartement (Münsterplatz 11, 4001 Basel) rekuriert werden. Der Rekurs ist innert 10 Tagen seit Eröffnung der Verfügung bei der Rekursinstanz anzumelden. Innert 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt angerechnet, ist die Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat. Für die mit Stern (*) bezeichnete(n) Massnahme(n) wird die aufschiebende Wirkung eines allfälligen Rekurses entzogen.

Bei völliger oder teilweiser Abweisung des Rekurses können die amtlichen Kosten, bestehend aus einer Spruchgebühr sowie den Auslagen für Gutachten, Augenscheine,

Beweiserhebungen und anderen besonderen Vorkehrungen, der Rekurrentin oder dem Rekurrenten ganz oder teilweise auferlegt werden.